

Haus- und Badeordnung für die Freibäder der Stadt Bad Salzungen

Die Freibäder sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Salzungen und werden nach allen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien für den Betrieb von öffentlichen Freibädern geführt.

§ 1 - Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Freibäder.

§ 2 - Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für die Wasserrutsche/Sprunganlage/Strömungskanäle/Beachvolleyballfeld/Spielgeräte) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte der Bäder üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/ Betriebsleitung und deren jeweilige diensthabende Aufsicht ausgesprochen werden.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schulklassen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sind nicht erlaubt. Die Nutzung der Freibäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken ist nur nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung erlaubt.

§ 3 - Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Entgeltordnung werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
Saisonbeginn und -ende können wetterbedingt von den veröffentlichten Terminen in der Entgeltordnung abweichen.
Die Stadt kann die täglichen Öffnungszeiten dem Bedarf, besonders bei entsprechenden Wetterlagen, anpassen.
- (2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
Im beruhigten Badebetrieb ab 18:00 Uhr ist das Einspringen in das Schwimmerbecken nicht mehr erlaubt.
- (3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung der Freibäder im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (5) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Freibäder aufzubewahren.
- (6) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (7) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades, wo sie erworben wurde. Die Saisonkarte berechtigt pro Tag nur zum einmaligen Betreten eines Freibades.
- (8) Zehnerkarten besitzen Gültigkeit nur für die Saison, in der sie gekauft sind und nur für das Freibad, wo sie erworben wurden.
- (9) Saisonkarten besitzen in allen Freibädern der Stadt Bad Salzungen für die Saison, in der sie gekauft sind, Gültigkeit.
- (10) Die Kasse kann während der Betriebszeit aus wichtigem Grund kurzfristig und kurzzeitig geschlossen werden. Während dieser Zeit erfolgt kein Einlass in die Freibäder. Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Beendigung der täglichen Öffnungszeit geschlossen. Nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit endet die Benutzung der Freibäder, ihrer Anlagen und Einrichtungen.
- (11) Das Betreten von gesperrten Anlagen, Bereichen und Einrichtungen der Freibäder ist verboten.

§ 4 - Zutritt

- (1) Der Besuch der Freibäder steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten der Freibäder ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust der Eintrittskarte bis zum Verlassen der Freibäder vermieden wird.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutsche, Sprunganlagen) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (7) Schul-, Vereins- und Gruppenschwimmen ist nur nach vorheriger Anmeldung zu den festgesetzten Terminen möglich. Die Aufsicht über die Schüler/ Teilnehmer und die Wasseraufsicht obliegen allein der mit dem Schul-, Vereins- und Gruppenschwimmen beauftragten Lehrkraft (gemäß Merkblatt „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ R 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.).
Eine aktenkundige Unterweisung hierzu erfolgt durch den zuständigen Schwimmmeister.
- (8) Der Besuch der Freibäder in größeren Gruppen (Vereine, Interessengemeinschaften usw.) ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Aufsichtspersonal gestattet.

§ 5 - Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen der Bäder einschließlich der Leihartikel sind pfleglich und entsprechend ihres Verwendungszweckes zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Die Badegäste dürfen die Barfußbereiche, Duschräume und Beckenbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung der übrigen Nutzer kommt.
- (5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung oder Badleitung.
- (6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung seifenhaltiger Wasch- und Pflegemittel außerhalb der Duschräume sind nicht gestattet.
- (7) Der Aufenthalt im Nassbereich der Freibäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Übliche Badebekleidung im Sinne dieser Haus- und Badeordnung sind neben handelsüblichen Badehosen, Badeshorts, und Bikinis, für den UV-Schutz notwendige Safe Sunwear in Form von Sunsafe-Suits und Muslim-Swimwear als Beachwear-Burkini. Für Säuglinge und Kleinkinder sind dazu Aqua-Windeln erforderlich und vorgeschrieben.
- (8) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Die Nutzung der Wasserrutschen durch Kinder mit Schwimmhilfen ist nur in direkter Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten erlaubt.

- (9) Beim Springen und Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist, nur eine Person den Sprungturm oder Startblock betritt, das Wippen/provoziertes Federn ist nicht gestattet. **Bei Nichtbeachtung besteht Verletzungsgefahr!** Ob und wann eine Anlage zum Springen und Rutschen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Im Bereich der Beckenumgänge ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Zerbrechliche Behälter (z. B. Glas oder Porzellan) sind im Bereich der Beckenumgänge verboten.
- (12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Zur Unterbringung von Garderobe stehen ggf. in den Freibädern verschließbare Schränke zur Verfügung. Die Benutzung der Schränke ist nur für die Dauer des jeweiligen Aufenthaltes in den Freibädern gestattet. Nach Beendigung des täglichen Badebetriebes verschlossen vorgefundene Schränke werden von der leitenden Fachkraft in Gegenwart weiteren Personals geöffnet, der Inhalt entnommen und als Fundsache aufbewahrt.
- (15) Die Benutzung der Beachvolleyballfelder ist für alle Badegäste möglich und erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Blockade des Spielfeldes durch Spieler und Spielergruppen durch unübliche Ausdehnung der Spielzeit ist nicht erlaubt. Ob und wann eine Anlage zum Springen und rutschen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (16) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
- (17) Bei Badegästen, die noch keine sicheren Schwimmer sind, ist bei Benutzung der Becken die direkte Begleitung einer volljährigen, erziehungsbeauftragten/betreuungsbeauftragten Person erforderlich.
- (18) Das Schwimmen und Tauchen im Sprungbecken bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (19) Die Benutzung von Luftmatratzen und Schwimmflossen in den Becken ist untersagt. Die Benutzung typischer Wasserspielgeräte ist erlaubt, solange es zu keiner Störung oder Beeinträchtigung des Badebetriebes führt.
- (20) Die Benutzung von Augenschutzbrillen und Taucherbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

- (21) In den Kinderplanschbecken und an den Spielgeräten gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht).
- (22) Bei aufziehendem Gewitter und drohendem Unwetter müssen alle Badegäste den Badebereich (Badebecken und dessen Umgänge) sowie die Liegewiese unverzüglich verlassen.
- (23) Ballspielen ist erlaubt, sofern es nicht zur Belästigung der Badegäste führt.
- (24) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal entgegen.

§ 6 - Einschränkung des Badbetriebes

- (1) Bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Pandemie, drohendes Unwetter) können die Freibäder geschlossen, der Badbetrieb eingeschränkt oder besondere Verhaltensregeln aufgestellt werden.

§ 7 - Haftung

- (1) Die Stadt Bad Salzungen haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Bad Salzungen, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- (2) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Bäder zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur gemäß Abs. 1.
- (3) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln hat der Nutzer die Kosten für ein neues Schloss zu tragen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft und ersetzt alle bis dahin geltenden Ordnungen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bohl', written in a cursive style.

**Bohl
Bürgermeister
Kur- und Kreisstadt
Bad Salzungen**